

Anlage

Allgemeine Nebenbestimmungen für die Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V im Bundesland Bremen

(Stand 01.01.2023)

Allgemeines

1. Fördermittelempfänger sind verpflichtet, die allgemeinen Nebenbestimmungen zu beachten. Diese sind Bestandteil des Bewilligungsschreibens, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.
2. Der Fördermittelempfänger darf keine vorrangig wirtschaftlichen/kommerziellen Zwecke verfolgen.
3. Die Förderung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung für Zahlungen in den Folgejahren.

Anträge und Verwendung der Fördermittel

1. Die Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Anträge sind immer von zwei Vertretungsbefugten zu unterzeichnen.

3.a. für die Pauschalförderung:

Der Fördermittelempfänger hat alle eigenen Mittel und Einnahmen, die mit dem Förderzweck zusammenhängen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen aus Sponsoring, Rücklagen, aus dem Vorjahr nicht verausgabte Pauschalfördermittel, etc.) als Deckungsmittel aller Ausgaben einzusetzen.

3.b. für die Projektförderung:

Der Fördermittelempfänger hat alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen aus Sponsoring, aus dem Vorjahr nicht verausgabte Projektfördermittel, etc.) und seinen Eigenanteil (z. B. aus Mitgliedsbeiträgen, Rücklagen) als Deckungsmittel für alle mit dem Projekt zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Fördermittelempfänger kann bei Inanspruchnahme von krankenkassenindividueller Förderung das Projekt grundsätzlich erst nach der Bewilligung durch die Fördermittelgeber durchführen. Zur Auszahlung der Fördermittel werden die Abrechnungsunterlagen nach der Durchführung des Projektes vom Fördermittelempfänger eingereicht.

Konto

Die Selbsthilfegruppe benennt ein nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe gesondertes Konto:

a. Konto für nicht verbandlich organisierte Selbsthilfegruppen

Diese benennen grundsätzlich ein von einem Gruppenmitglied für die Gruppe eingerichtetes Treuhandkonto oder ein Konto, das für die Gruppe als Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingerichtet wurde. Erhält die Gruppe kein eigenständiges Konto bei einer Bank, können Krankenkassen alternativ ein Unterkonto eines Girokontos, ein Sparkonto oder ein von einem Treuhänder eingerichtetes Konto akzeptieren.

Der Kontoverfügberechtigtee einer nicht verbandlich organisierten Selbsthilfegruppe ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich für Zwecke der Gruppe unter Berücksichtigung des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung verwendet werden. Er hat zudem sicherzustellen, dass die Gruppe in voller Höhe über die Mittel verfügt.

b. Konto für Selbsthilfegruppen, die unselbstständige Untergliederungen von rechtsfähigen Bundes- oder Landesverbänden sind

Diese benennen ein (Unter-)Konto des Gesamtvereins, dessen Mitglied sie sind, das für die jeweilige Untergliederung angelegt wurde und über das die Selbsthilfegruppe in voller Höhe verfügen kann.

Der Kontoverfügberechtigtee einer unselbstständigen Untergliederung ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich für Zwecke der Gruppe unter Berücksichtigung des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung verwendet werden.

Inventarisierungspflicht

Der Fördermittelempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungswert oder Herstellungswert **800 Euro (ohne Umsatzsteuer)** übersteigt, zu inventarisieren. Sollte sich die Selbsthilfegruppe, die Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle auflösen, sind die Materialien, nach Rücksprache mit der zu dem Zeitpunkt federführende Krankenkasse/dem federführenden Verband der Kooperationsgemeinschaft Selbsthilfeförderung der Gesetzlichen Krankenkassen im Land Bremen, zurück zu geben.

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Haushaltsplan/Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben oder erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigen sich auch die Fördermittel. Diese sind auf Anforderung des Fördermittelgebers hin ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Informations- und Mitteilungspflichten

1. Der Fördermittelempfänger ist zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und ihren Verbänden unter Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit verpflichtet.

2. Der Fördermittelempfänger soll auf die Förderung durch die GKV in geeigneter Weise hinweisen.

3. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, dem Fördermittelgeber mitzuteilen, wenn:

3.a. er nach Vorlage des Haushaltsplans/Finanzierungsplans weitere Fördermittel bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,

3.b. sich maßgebliche, für die Förderung wichtige Umstände ändern oder wegfallen. Hierzu zählt die Information über maßgebliche Veränderungen des Vorhabens hinsichtlich Finanzierung, Verwendungszweck, Erfüllung der Auflagen sowie bei Eröffnung oder Beantragung eines Insolvenzverfahrens.

Nachweis der Mittelverwendung

1. Die Kassen- und Buchführung sind sorgfältig und für den Fördermittelgeber nachvollziehbar zu führen.

2. Die Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen. Hierbei ist die im Bewilligungsschreiben festgelegte Frist zu beachten. Diese sind:

2.a. für die Pauschalförderung der 15.02. des Folgejahres.

2.b. für die Projektförderung der 15.12. des Förderjahres.

3. Als Nachweis für die Mittelverwendung sind folgende Unterlagen vom Fördermittelempfänger bereit zu stellen:

3.a. für die Pauschalförderung

I. Regelmäßiger Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einem Tätigkeitsbericht. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben in der Gliederung des Haushaltsplans/Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck (der Förderung) zusammenhängenden Einnahmen (z.B. Zuschüsse, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (siehe Formular Belegliste und Verwendungsnachweis). Sofern eine eigene Belegliste genutzt wird, müssen aus dieser Belegnummern, Datum des Beleges, Empfänger sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Der Fördermittelempfänger bestätigt, dass die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam, zweckentsprechend und ggf. entsprechend der Satzung verwendet wurden.

II. Verwendungsnachweis für Förderbeträge bis 750,00 Euro

Der Fördermittelempfänger bestätigt, dass die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam, zweckentsprechend und ggf. entsprechend der Satzung verwendet wurden.

III. Verwendungsnachweis für Förderbeträge, die in Summe 750,00 Euro übersteigen

Sofern Pauschalmittel aus dem Vorjahr übernommen werden und mit der Förderung des laufenden Jahres 750,00 Euro übersteigen, ist ein regelmäßiger Verwendungsnachweis entsprechend der Nr. 3.a.I. zu erstellen.

3.b. für die Projektförderung

Als Verwendungsnachweis stellt der Fördermittelempfänger, möglichst nach Beendigung des Projektes, alle projektrelevanten Unterlagen zur Verfügung. Diese bestehen aus einer tabellarischen Belegübersicht, in der die Zahlungen nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (siehe Formular „Belegliste und Verwendungsnachweis“), und einem Projektbericht. Die Belegliste als alleiniger Verwendungsnachweis ist nicht ausreichend. Sofern eine eigene Belegliste genutzt wird, müssen aus dieser Belegnummer, Datum des Beleges, Empfänger sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

4. Der Fördermittelempfänger hat auf Anforderung Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen sowie ggf. eine örtliche Erhebung zu ermöglichen.

5. Der Fördermittelempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) in der Regel sechs Jahre nach Beendigung des Förderjahres aufzubewahren, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist. Er hat sicherzustellen, dass die Unterlagen insbesondere nach einem Ämterwechsel oder Auflösung der Selbsthilfestruktur für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

6. Entsprechende Formulare werden mit dem Antrag zur Verfügung gestellt.

7. Der Verwendungsnachweis ist von zwei legitimierten Vertreterinnen oder Vertretern des Antragsstellers zu unterzeichnen. Erstattung (Rückforderung) der Fördermittel

1. Erforderliche Auskünfte sind gegenüber dem Fördermittelgeber zu erteilen.

2. Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zu erstatten, wenn das Bewilligungsschreiben nach den Vorschriften des SGB X (§ 44 ff.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonstig unwirksam ist.

Neutralität und Unabhängigkeit

Der Fördermittelempfänger hat die Unabhängigkeit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen zu wahren und seine fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und behinderten Menschen und deren Angehörigen auszurichten. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperationen, auch ideeller Art, hat er die vollständige Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzungen sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten. Jegliche Kooperation mit und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen ist transparent zu gestalten. Bei der Weitergabe von Information hat er auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung zu achten. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung des jeweiligen Unternehmens andererseits sind zu trennen. Werbung von Wirtschaftsunternehmen insbesondere in schriftlichen Publikationen ist zu kennzeichnen.

Jede Kooperation und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen (wie z.B. Pharmaunternehmen und Medizinproduktehersteller sowie (E-)Tabakprodukt-, alkohol- und Glückspielindustrie) ist transparent zu gestalten.

Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Landesdatenschutzgesetze und der EU-Datenschutzgrundverordnung insbesondere im Hinblick auf die Weitergabe personenbezogener Daten sind zu beachten. Dies gilt ebenfalls für die Nutzung digitaler Kommunikationsanwendungen.